

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 11. Mai 2020

### Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die Fahrbahnsanierung der K 65 zwischen dem Knotenpunkt L 8  
bei Weidingen und Hütterscheid)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Fahrbahnsanierung der K 65 zwischen dem Knotenpunkt L 8 bei Weidingen und Hütterscheid durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die K 65 zwischen dem Knotenpunkt zur L 8 (bei Weidingen) und Hütterscheid auf einer Länge von insgesamt ca. 1,2 km zu erneuern. Es ist die Sanierung des Straßenoberbaus durch Aufbringung einer 10 cm dicken Asphalttragdeckschicht vorgesehen. Außerdem wird die Oberflächenentwässerung optimiert.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Bitburger-Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders  
Dienststellenleiter